

Öffentliche Bekanntmachung - Landtagswahl 2026

Abschnitt 1

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 13. Mai 2025 bestimmt, dass die Wahl zum 9. Landtag von Sachsen-Anhalt am

**Sonntag, den 6. September 2026,
in der Zeit von 8 bis 18 Uhr**

stattfindet.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl gelten das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 316), sowie die Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Landeswahlordnung - LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2025 (GVBl. LSA S. 673).

Gemäß § 28 Abs. 2 LWO fordere ich hiermit auf, **Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 9. Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 6. September 2026** möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für

Wahlkreis 7 – Haldensleben:

- Verbandsgemeinde Flechtingen mit den Mitgliedsgemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülsingen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen, Ingersleben
- Stadt Haldensleben mit allen Ortsteilen
- Gemeinde Niedere Börde mit allen Ortsteilen
- Verbandsgemeinde Obere Aller mit den Mitgliedsgemeinden Eilsleben, Harbke, Hötensleben, Sommersdorf, Ummendorf, Völpe, Wefensleben

Wahlkreis 8 – Wolmirstedt:

- Gemeinde Barleben mit allen Ortsteilen
- Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit den Mitgliedsgemeinden Angern, Burgstall, Colbitz, Lohitsche-Heinrichsberg, Rogätz, Westheide, Zielitz
- Gemeinde Hohe Börde mit allen Ortsteilen
- Stadt Wolmirstedt mit allen Ortsteilen

Wahlkreis 9 – Oschersleben-Wanzleben:

- Stadt Oschersleben (Bode) mit allen Ortsteilen
- Gemeinde Sülzetal mit allen Ortsteilen
- Stadt Wanzleben-Börde mit allen Ortsteilen
- Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Mitgliedsgemeinden Am Großen Bruch, Ausleben, Stadt Gröningen, Stadt Kroppenstedt

müssen bis spätestens

Montag, den 20. Juli 2026, 18.00 Uhr

bei dem Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 7, 8 und 9 unter der Postanschrift:

**Landkreis Börde
Der Kreiswahlleiter
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben**

oder im Zimmer E0-317.0 der Landkreisverwaltung Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben nach vorheriger Terminabsprache gemäß § 14 Abs. 1 LWG eingereicht werden.

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen mit allen Ortsteilen ist für die Landtagswahl 2026 dem Wahlkreis 2 - Gardelegen-Klötze zugeordnet. Zuständiger Kreiswahlleiter ist hier Herr Matthias Baumann, Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Hansestadt Salzwedel, Tel.: (+49 3901) 8400, Fax: (+49 3901) 84 02 19 9, E-Mail: info@altmarkkreis-salzwedel.de. Weiterführende Informationen können Sie unter folgender Internetseite abrufen: www.altmarkkreis-salzwedel.de.

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 7, 8 und 9 gebe ich folgende Hinweise:

Abschnitt 2 Wahlvorschläge

1. Kreiswahlvorschläge

1.1 Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 14 LWG, §§ 30, 31 LWO)

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 23 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Kreiswahlvorschläge dürfen von Parteien und Einzelbewerbern – Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten, eingereicht werden (§ 14 Abs. 1 LWG).

Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der **Anlage 6 LWO** eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 14 Abs. 5 LWG, § 30 Abs. 1 LWO):

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sofern der Bewerber für eine Partei auftritt; die Hinzufügung einer Parteibezeichnung ist nur mit Zustimmung dieser Partei zulässig.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt die Angabe der Vertrauensperson, so gilt der erste Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages nach § 14 Abs. 2a Satz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages als ihr Vertreter.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, jeweils für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 31 Satz 1 LWO).

1.2 Bewerber (§§ 6, 14, 19, 20 LWG)

In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 6 LWG) und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Eine Mehrfachkandidatur in Wahlkreisen ist ausgeschlossen.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG hat und nicht vom Wahlrecht nach § 3 LWG ausgeschlossen ist oder nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Wahl eines Bewerbers gewählt worden sind.

Bewerber müssen im Kreiswahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, gegenüber dem Kreiswahlleiter durch Abgabe einer Bestätigung der Meldebehörde nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. (§ 35 LWO).

1.3 Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge (§ 14 LWG, § 30 LWO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Landesverband im Sinne des LWG und der LWO ist ein Gebietsverband der Partei auf der Ebene des Landes, der das Wahlgebiet umfasst. Hat eine Partei keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände, die ebenfalls von

mindestens drei Mitgliedern (darunter vom Vorsitzenden oder Stellvertreter) des jeweiligen Vorstandes unterzeichnet sein muss, beibringt.

1.4 Unterstützungsunterschriften (§ 14 LWG, § 30 Abs. 3 LWO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises (§ 14 Abs. 2 Satz 3 LWG). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind gemäß Nummer 2 der Feststellung der Landeswahlleiterin nachfolgend genannte Parteien befreit:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
2. Alternative für Deutschland (AfD),
3. Die Linke (Die Linke),
4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
5. Freie Demokratische Partei (FDP),
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Alle anderen Parteien müssen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 LWG Unterstützungsunterschriften beibringen.

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen gemäß § 14 Abs. 3 LWG von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesem selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Für die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag sind die amtlichen Formblätter nach Anlage 7 LWO zu verwenden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers anzugeben.

Der Kreiswahlleiter vermerkt im Kopf des Formblattes für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) statt der Anschrift (Hauptwohnung) nur den Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des Bewerbers. Weist der Bewerber nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 Satz 8 LWO). Ferner sind bei Parteien deren satzungsgemäßer Name und, sofern eine satzungsgemäße Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzuführen.

Parteien haben bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 7 LWO gegenüber dem Kreiswahlleiter zu bestätigen, dass der Bewerber bereits in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 11 LWO) oder

auch formlos erfolgen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht von der Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 17 Abs. 2 LWG (Anerkennung als Partei) abhängig gemacht werden.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Für jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist auf dem Formblatt (Anlage 7 LWO) oder gesondert eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde (Anlage 8 LWO) beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

1.5 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 30 Abs. 4 LWO)

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen und dem Kreiswahlleiter vorzulegen:

1. die Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (**Anlage 9 LWO**),
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Anlage 10 LWO**),
3. mindestens 100 Formblätter für Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen (**Anlage 7 oder 8 LWO**), sofern die vorschlagende Partei nicht hiervon gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 LWG befreit ist.

Wird der **Kreiswahlvorschlag von Parteien** eingereicht, ist Folgendes **zusätzlich** beizufügen:

1. eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (**Anlage 11 LWO**), im Falle des § 19 Abs. 2 LWG auch über die wiederholte Abstimmung,
2. eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG (**Anlage 12 LWO**),
3. eine Versicherung des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der (**Anlage 9 LWO**), in der der Bewerber versichert, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 LWO).

Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge können kostenfrei

- in der Landkreisverwaltung Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Zimmer E0-317.0 (Tel.: +49 3904/7240-1302, +49 3904/7240-1303) angefordert und/oder nach vorheriger Terminabsprache abgeholt werden
- per E-Mail unter der E-Mail-Adresse kreitag-wahlen@landkreis-boerde angefordert oder

- von der Homepage des Landkreises Börde unter <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/wahlen/landtagswahlen> heruntergeladen werden.

Dies gilt nicht für das Formblatt für die Beibringung von Unterstützungsunterschriften. Dieses ist schriftlich oder per E-Mail abzufordern.

Abschnitt 3

Rücknahme und Änderung eingereicherter Wahlvorschläge; Mängelbeseitigung

1. Rücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 LWG)

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 LWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 21 Abs. 1 LWG).

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, können eingereichte Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter, durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden. Eine Bewerberaustausch ist jedoch ebenso wie eine Änderung der Bewerberreihenfolge grundsätzlich nur mit einem neuen Aufstellungsverfahren der Bewerber zulässig. (§ 21 Abs. 2 LWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, können Kreiswahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der jeweiligen Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 19 LWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 LWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge spätestens am 24. Juli 2026 (44. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 3 LWG).

Derartige Erklärungen zur Rücknahme und Änderung eingereicherter Kreiswahlvorschläge müssen beim Kreiswahlleiter schriftlich eingereicht werden; sie können nicht widerrufen werden (§ 21 Abs. 4 LWG).

2. Mängelbeseitigung (§ 22 LWG)

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 14 Abs. 1 Satz 2 LWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder

e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Abschnitt 4 **Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 23 LWG, §§ 33,34,38 LWO)**

Spätestens am 24. Juli 2026 (44. Tag vor der Wahl) entscheidet der Kreiswahlausschuss über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses ein. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kreiswahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht worden sind oder nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder durch die Landeswahlordnung aufgestellt sind, sind nicht zuzulassen.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ordnet der Kreiswahlleiter die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der nach § 24 Abs. 4 LWG und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 29 Abs. 5 LWO maßgebenden Reihenfolge und macht sie öffentlich bekannt.

Lässt der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tage nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Vorsitzende des Landeswahlausschusses, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter erfolgen. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 30. Juli 2026 (38. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

Abschnitt 5 **Schriftform (§ 57 LWG)**

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge nach § 14 Abs. 1 Satz 2 LWG vorgegebenen Fristen sind nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterschrieben sind und die Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter, im Original vorliegen; eine Übermittlung an die Kreiswahlleiter auf elektronischem Weg (zum Beispiel durch E-Mail oder Telefax) reicht deshalb nicht aus.

Abschnitt 6 **Beteiligungsanzeigen, Wahlvorschlagsrecht**

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten sind oder die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Mit der Feststellung der Landeswahlleiterin (Bek. der Landeswahlleiterin vom 21. Juli 2025, MBl. LSA S. 484) hat die Landeswahlleiterin für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, welche Parteien sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben und am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind:

1. Alternative für Deutschland (AfD),
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
3. Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW),
4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
5. Die Linke (Die Linke),
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
7. Freie Demokratische Partei (FDP),
8. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER),
9. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI),
10. Volt Deutschland (Volt),
11. BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND),
12. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD).

Diese Parteien sind von der Einreichung einer Beteiligungsanzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 LWG befreit und können, ohne dass der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft nach § 17 Abs. 2 LWG gesondert feststellt, Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 06.09.2026 einreichen.

Parteien, die nicht in der Feststellung der Landeswahlleiterin aufgeführt sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am Dienstag, den 7. Juli 2026**, (61. Tag vor der Wahl) **bis 18 Uhr** bei der Landeswahlleiterin, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg, schriftlich ihre **Beteiligung an der Wahl angezeigt haben** und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft für die Landtagswahl am 6. September 2026 festgestellt hat.

Die Beteiligungsanzeige ist nach dem Muster der Anlage 5 LWO einzureichen. Sie muss den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung, unter denen sich die Partei an der Wahl beteiligen will, enthalten. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so muss die Anzeige von den Vorständen der im Land Sachsen-Anhalt bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über eine satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes oder, wenn kein Landesverband besteht, über den handelnden Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Weiterhin sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 bis 5 LWG). Die Landeswahlleiterin kann weitere Nachweise oder Erläuterungen anfordern.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am Freitag, den 17. Juli 2026 (51. Tag vor der Wahl) für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Landtagswahl am 6. September 2026 als Parteien anzuerkennen sind (§ 17 Abs. 2 LWG).

Abschnitt 6 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen – und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

II.

Erreichbarkeit des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters

Kreiswahlleiter Herr Dr. Marcus Waselewski
Stellvertretender Kreiswahlleiter Herr Uwe Baier
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Wahlbüro des Landkreises Börde
Büro Landrat
Bereich Kreistag / Wahlen
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postfach 10 01 53
39331 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1302 und -1304
Fax: +49 3904 7240-51304

E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Termine bedürfen einer vorherigen Vereinbarung.

Haldensleben, 27.10.2025


Dr. Waselewski
Kreiswahlleiter